

WEIDMANN

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Einkaufs-Bedingungen gelten für sämtliche Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art, die Weidmann Electrical Technology AG (nachfolgend „Besteller“) beim Bestellungen-Empfänger (nachfolgend „Lieferant“) platziert. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung durch den Besteller bedeuten keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Sofern zwischen Besteller und Lieferant spezielle Verträge, namentlich Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) abgeschlossen wurden, haben die Bestimmungen jener Verträge Vorrang. Sie werden soweit dies zu Ihrer Auslegung erforderlich ist, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

Für Offerten des Lieferanten schuldet der Besteller keine Vergütung. Weichen diese von der Anfrage des Bestellers ab, muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2 Verhaltenskodex

In Übereinstimmung mit Weidmann's „Code of Conduct für Lieferanten“ erwartet der Besteller von jedem Lieferanten, dass er die Wertgrundsätze von Weidmann einhält. Darüber hinaus erwartet der Besteller vom Lieferanten die Anwendung der folgenden Prinzipien, wie er sie für sich selbst im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit gegenüber Stakeholdern und der Umwelt definiert hat:

- die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere auch gegen Kinderarbeit
- der Verzicht auf Korruption
- die Beachtung der Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden
- die Übernahme der Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zum Umweltschutz
- die Aufforderung, dass diese Wertgrundsätze auch in der eigenen Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

3 Vertragsschluss

Lieferverträge (Rahmenverträge oder Bestellungen und Auftragsbestätigungen) und Lieferabrufe (gestützt auf einen Rahmenvertrag) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weist der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Zugang zurück, so gilt die Bestellung als bestätigt. Bei Rahmenverträgen werden vom Besteller die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn sie vom Lieferanten nicht innerhalb von 3 Kalender-tagen seit Zugang zurückgewiesen werden (vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmung im Rahmenvertrag).

Offensichtlich irrtümliche Bestellungen oder Teile derselben können durch den Besteller jederzeit mittels einseitiger schriftlicher Erklärung korrigiert werden. Der Besteller haftet gegebenenfalls für den Vertrauensschaden (negatives Vertragsinteresse).

Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach Spezifikation des Bestellers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in der Bestellung richtig sind und ob das Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Tauglichkeit des bestellten Material zum bekannten Gebrauch Bedenken, ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

WEIDMANN

Der Lieferant darf Bestellungen nicht ohne Zustimmung des Bestellers an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

4 Preise

Die vereinbarten Preise sind stets Festpreise, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.

Die vereinbarten Preise gelten mangels spezieller Vereinbarungen DDP Werk Rapperswil (INCOTERMS 2020).

5 Liefertermin

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Massgeblich für die Einhaltung der Frist bei Warenlieferungen ist der Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Lieferung gemäss Ziff. A4 der anwendbaren INCOTERMS erbringt. Ist absehbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller umgehend mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer des Lieferverzugs anzugeben. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des Termins.

Der Besteller ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

Gerät der Lieferant in Verzug, so schuldet er dem Besteller eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens aber 5 % des Gesamtauftragswertes. Art. 190 OR wird ausgeschlossen. Dem Besteller stehen im Falle des Verzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

Ist der Besteller an der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen infolge von höherer Gewalt gehindert, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der höheren Gewalt. Ist die Abnahme durch höhere Gewalt länger als 6 Monate nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

6 Lieferung und Leistung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der vom Besteller bestimmte Ort, mangels einer ausdrücklichen Angabe das Werk des Bestellers in Rapperswil SG, bzw. Ennenda GL, Schweiz, je nachdem, von welchem Werk die Bestellung ausging.

Die Lieferung ist DDP Werk Rapperswil bzw. Ennenda (INCOTERMS 2020) durchzuführen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer, und gegebenenfalls die Referenz und Bestellnummer des Bestellers auszuweisen.

Erfolgen die Lieferungen durch die Bahn oder Spedition, so sind vorstehende Daten auch auf allen Frachtbriefen, sonstigen Warenbegleitpapieren und/oder Zolldokumenten anzugeben.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat der Lieferant dafür besorgt zu sein, dass die einschlägigen Vorschriften bis zum Eintreffen der Waren am Bestimmungsort eingehalten werden.

Alle zu liefernden Produkte sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Artikelnummer zu versehen.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen berechtigen den Lieferanten nicht zur Leistungsunterbrechung.

WEIDMANN

7 Annahme der Lieferung oder Leistung

Der Besteller ist nicht verpflichtet, nach Eingang der Waren eine umfassende Qualitätsprüfung durchzuführen. Er wird eingehende Lieferungen auf offene Transportschäden untersuchen, die Identität und Quantität der Waren prüfen und allfällige diesbezügliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen gegenüber dem Lieferanten, sowie Transportschäden sofort gegenüber dem Frachtführer rügen. Der Besteller wird Mängel, die er bei einer späteren Qualitätsprüfung (in der Regel Stichproben) feststellt, innerhalb von längstens 10 Arbeitstagen nach Entdeckung rügen. Vorbehalten bleiben andere oder ergänzende Regelungen in den QSV.

8 Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für die Verwendung von bestem, zweckentsprechendem Material, für sachgemässe und gute Ausführung, für zweckmässige Konstruktion und für einwandfreie Montage eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Inbetriebsetzung bei dem Kunden des Bestellers, längstens 36 Monate ab Lieferung. Im Falle des Bestehens von Mängeln, steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zu, Nachbesserung, Wandelung oder Minderung, in geeigneten Fällen auch kostenlose Ersatzlieferung mit einwandfreien Materialien zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Daneben steht dem Besteller der gesetzliche Anspruch auf Schadenersatz zu.

Verdeckte Mängel werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.

9 Rechnungsstellung

Rechnungen sind dem Besteller in elektronischer Form (per E-Mail als PDF-Datei) und/oder gemäss den in der Bestellung genannten Bestimmungen für jede Lieferung oder Leistung einzureichen.

Jede Rechnung hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer und gegebenenfalls die Referenz und Bestellnummer des Bestellers auszuweisen.

Der Lauf der Zahlungsfrist (auch für Skonto-Abzug) wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnungen mangels dieser Daten auf Schwierigkeiten stösst.

10 Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, ist es dem Besteller gestattet innert einer Frist von 90 Tagen seit Erhalt der Rechnung den vereinbarten Preis zu bezahlen. Bezahlt er innerhalb von 30 Tagen, so kann er vom Rechnungsbetrag 3 % Skonto abziehen. Die Zahlung erfolgt mit dem Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers. Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung oder der Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei.

Die Abtretung oder Verrechnung von Ansprüchen seitens des Lieferanten wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretung und Verrechnung unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

Haben Besteller und Lieferant eine Vorauszahlung des Bestellers vereinbart, so leistet der Lieferant für den entsprechenden Betrag eine auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie einer Schweizer Bank. Diese ist bis 60 Tage nach der Lieferung zu terminieren.

11 Schutzrechte und Geheimhaltung

Der Lieferant sichert dem Besteller zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Design, Marken, Urheberrecht etc.) verletzen und garantiert die volle Freiheit und Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände von allen Ansprüchen freizustellen und den Schaden des Bestellers zu ersetzen.

WEIDMANN

Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster usw., welche der Besteller dem Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

Der Lieferant verpflichtet sich, technische Daten sowie sonstige kaufmännische und technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller über diesen bekannt werden, geheim zu halten. Solche Kenntnisse dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für den Besteller verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Diese Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

12 Datenschutz und Datenverarbeitung

Wenn der Besteller mit dem Lieferanten in eine Lieferbeziehung tritt, erhebt der Besteller folgende personenbezogenen Daten, die der Lieferant zur Verfügung stellt:

- Anrede, Vorname, Nachname der Personen, die mit dem Besteller in Kontakt treten
- E-Mail-Adressen dieser Personen
- Anschrift
- Telefonnummern dieser Personen (Festnetz / Mobil)
- Informationen, die für die Abwicklung der Lieferbeziehung mit dem Lieferanten nötig sind.

Diese Daten erhebt der Besteller:

- um den Lieferanten identifizieren zu können
- um die Lieferungen bearbeiten zu können
- um Korrespondenz mit dem Lieferanten zu führen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung von eventuellen Garantiefällen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Lieferanten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage des Lieferanten hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Lieferbeziehung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis erforderlich. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit dem Besteller konzernmässig verbundenen Gesellschaft oder eines externen Dienstleisters (der gemäss den Vorgaben von Art. 28 DSGVO eingesetzt wird) gespeichert werden.

Die vom Besteller erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange die Lieferbeziehung besteht und mindestens 10 Jahre darüber hinaus.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Lieferanten an Dritte zu anderen Zwecken, als für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, die Verarbeitung der Lieferanten Produkte sowie den Vertrieb der Produkte erforderlich, findet nicht statt.

Gemäss DSGVO hat der Lieferant folgende Rechte:

- gemäss Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht;
- gemäss Art. 16 DSGVO Berichtigungs- und Vervollständigungsrecht;
- gemäss Art. 17 DSGVO Löschrecht;
- gemäss Art. 18 DSGVO Recht zur Einschränkung der Verarbeitung;
- gemäss Art. 20 DSGVO Herausgabe- bzw. Übermittlungsrecht;
- gemäss Art. 77 DSGVO Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Sofern personenbezogene Daten des Lieferanten, auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, verarbeitet werden, hat der Lieferant das Recht, gemäss Art. 21 DSGVO, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus einer besonderen Situation des Lieferanten ergeben. Dieses Widerspruchsrecht kann der Lieferant durch Mitteilung an data-protection@weidmann-group.com ausüben.

WEIDMANN

Der Lieferant seinerseits verpflichtet sich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie andere lokal gültige Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen diesbezüglich einzuhalten und den Besteller bei von ihm verschuldeten Verstössen schadlos zu halten.

13 Werkzeuge / Vorrichtungen / Modelle

Die vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftrags erledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für Dritte ist untersagt.

Die übergebenen Mittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten, sowie durch den Lieferanten auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden zu versichern.

14 Materialbeschaffung durch den Besteller

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien sind und bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verzichtet auf den Eigentumserwerb gemäss Artikel 726 f ZGB. Solche Materialien sind übersichtlich und getrennt von anderen Materialien als Eigentum des Bestellers zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

15 Vertragsstrafen

Vereinbarte Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) kann der Besteller, soweit sie fällig geworden sind, vom Rechnungsbetrag des Lieferanten in Abzug bringen bzw. mit Forderungen gegen den Lieferanten verrechnen.

16 Versicherungsschutz

Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die alle von dem Lieferanten zu vertretenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder dem Produkt deckt. Diese Versicherung muss eine Deckung in Höhe von mindestens CHF 3 Millionen je Schadenereignis bieten. Einen Nachweis hierüber hat der Lieferant mindestens einmal jährlich auf Verlangen vorzulegen. Die Transportversicherung ist entsprechend den Lieferbedingungen abzuschliessen.

17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

18 Streitigkeiten

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rapperswil SG, Schweiz.

19 Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestellungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Besteller findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

Rapperswil, 11. Dezember 2020